



Politische Gemeinde Regensdorf

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Montag, 22. Juni 2026, 19.30 Uhr, im Kongressaal des Mövenpick Hotels

Politische Gemeinde

1. Totalrevision kommunale Abfallverordnung (AVO)
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2025
3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Die detaillierten Unterlagen und das Stimmregister liegen ab heute Freitag, 22. Mai 2026 in der Gemeindeverwaltung Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf, während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Eine Anmeldung am Hauptschalter über das Ticketsystem («Allgemeine Anfrage» / «Gemeindeversammlung») ist erforderlich. Auf Wunsch wird Ihnen die Weisung (Beleuchtender Bericht) per Post zugestellt.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Die Schranken des Einkaufszentrums Regensdorf bleiben geschlossen. Um den Versammlungsbesuchern das unentgeltliche Parkieren trotzdem zu ermöglichen, werden an der Versammlung gratis Parktickets abgegeben.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein kleiner Apéro durch die Gemeinde offeriert.

Regensdorf, 22. Mai 2026

Im Auftrag der Gemeindevorsteherchaft:
Gemeinderat Regensdorf

Weisungen und Anträge

Politische Gemeinde

1. Totalrevision kommunale Abfallverordnung (AVO)

A. WEISUNG

Die bestehenden kommunalen Regelungen im Bereich Abfallwesen basieren auf älteren rechtlichen Grundlagen und entsprechen teilweise nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen und organisatorischen Gegebenheiten.

Mit der neuen Abfallverordnung (AVO) sollen die kommunalen Bestimmungen an das übergeordnete Bundes- und Kantonsrecht angepasst und die Rahmenbedingungen für eine ökologisch sinnvolle, wirtschaftliche und rechtssichere Abfallentsorgung geschaffen werden. Die Abfallverordnung definiert insbesondere:

- die Pflichten der Abfallverursacherinnen und -verursacher,
- das Sammelsystem und die Verantwortlichkeiten,
- sowie die zulässigen Entsorgungswege.

Wesentliche Änderungen in der Abfallverordnung:

Bereich	Änderung	Rechtsgrundlage
Grüngut	Einführung einer Containerpflicht ab 6 Wohneinheiten (analog Kehricht)	AVO Art. 13 Abs. 1; VVO Art. 5 Abs. 3; VVO Art. 12
Karton	Einführung einer Containerpflicht für Karton	AVO Art. 13 Abs. 1; VVO Art. 5 Abs. 3; VVO Art. 12
Containerfarben	Festlegung der Farben für Kehricht, biogene Abfälle und Karton	VVO Art. 5 Abs. 3; VVO Art. 8 Abs. 3; VVO Art. 12 Abs. 2; VVO Art. 13 Abs. 3 und 4

Diese Anpassungen dienen einer besseren Trennung der Abfallströme, einer Steigerung der Effizienz im Sammelwesen und einer einheitlichen Kennzeichnung der Sammelbehälter.

Das kommunale Abfallwesen muss finanziell selbsttragend sein. Kosten und Einnahmen dürfen sich nicht mit anderen Gemeindefinanzen vermischen. Das wird mit dem Spezialfinanzierungsfonds Abfallwesen geregelt. Alle Kosten für Sammlung, Transport, Behandlung und Entsorgung von Abfällen sowie alle Einnahmen aus Gebühren (z. B. Sackgebühren, Containergebühren, Jahresgrundgebühren) werden ausschliesslich in diesem Fonds verbucht.

Gemäss dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip (Umweltschutzgesetz Art. 2 und 31 sowie Art. 6 Abfallgesetz Kanton Zürich) ist die Gemeinde verpflichtet, die Gebühren periodisch zu überprüfen und bei einem offensichtlichen Missverhältnis anzupassen.

Der Spezialfinanzierungsfonds Abfallwesen der Gemeinde weist derzeit einen überdurchschnittlich hohen Bestand auf. Diese Entwicklung ist auf anhaltend hohe Einnahmen bei gleichzeitig moderatem Aufwand zurückzuführen. Nach erfolgter Überprüfung können deshalb die Grundgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde um ca. 30% gesenkt werden. Durch die Anpassung der Gebühren und die verursachergerechte Gestaltung der Abfallbewirtschaftung wird mittelfristig eine ausgeglichene Finanzierung des Abfallwesens sichergestellt.

Synopse

Bestehend	Neu	Bemerkungen
Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeordnung vom 01. Januar 2018 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:	Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 01. Januar 2018 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Regensdorf im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.	Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.	

Bestehend	Neu	Bemerkungen
2 Die Verordnung gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen. 3 Die Verordnung richtet sich an die Verursacher und Inhaber von Abfällen sowie an die Gemeindeverwaltung.	2 Die Verordnung gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen. 3 Die Verordnung richtet sich an die verursachenden Personen und Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen sowie an die Gemeindeverwaltung.	
Art. 3 Grundsätze 1 Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte. 2 Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z. B. Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren. 3 Schnittgut ist soweit wie möglich zu häckseln und zu verwerten. 4 Die Gemeinde Regensdorf trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindegewerken und Schulen sowie bei Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.	Art. 2 Grundsätze Abfallbewirtschaftung 1 Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte, zu vermindern oder zu verwerten. 2 Verwertbare Abfälle sind nach Möglichkeit artenrein zu trennen und der Wiederverwertung zuzuführen. 3 Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltverträglich und gesetzeskonform entsorgt werden. 4 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindegewerken und Schulen sowie bei Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.	
Art. 2 Definition der Abfallarten 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen: o Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle. o Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt. o Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Weiterverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden. o Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holz-schnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können. 2 Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen. 3 Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle. 4 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.	Art. 3 Definition Siedlungsabfälle Siedlungsabfälle sind: a. die aus Haushalten stammenden Abfälle; b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind; c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist; Art. 4 Siedlungsabfälle Arten Siedlungsabfälle bestehen aus: a. Kehricht; für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle; b. Sperrgut; brennbarer Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.); c. Grünabfälle und Speisereste (nachfolgend biogene Abfälle genannt); Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten-, Rüst- und Speiseabfälle); d. Separatabfälle / Wertstoffe; für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien); e. Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien) aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen; f. Tierkörper; tote Tiere aus Haushalten bis maximal 200 kg, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über spezielle Sammelstellen zu entsorgen sind;	Das übergeordnete Recht beschreibt bereits verschiedene Abfallbegriffe. Diese Begriffe müssen in der kommunalen Verordnung nicht nochmals eingeführt werden. (Muster Abfallverordnung AWEL 2021) Vorschlag: Nur generell gültige Definition von Siedlungsabfälle und -arten nach VVEA
Art. 4 Ausführungsbestimmungen 1 Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.	Art. 5 Organisation Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht der Gemeinde.	
	II. Organisation, Vollzug und Rechtspflege	



Bestehend	Neu	Bemerkungen	Bestehend	Neu	Bemerkungen
<p>2 Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung. In dieser sind, gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Vorordnung, die Gebührengrundsätze, die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt.</p> <p>3 Der Gemeinderat prüft regelmässig die geltenden Bestimmungen in der Abfallverordnung, der Vollziehungsverordnung sowie der Gebührenverordnung und passt diese bei Bedarf an</p>	<p>Art. 6 Vollzug und Erlass von Verfügungen</p> <p>1 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft der Gemeinde verantwortliche Verwaltungsstelle. Diese Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt;</p> <p>2 Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnungsamt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollziehungsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren;</p> <p>Art. 7 Ausführungsbestimmungen</p> <p>1 Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden;</p> <p>2 Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung. In dieser sind, gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung, die Gebührengrundsätze, die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt;</p> <p>3 Der Gemeinderat prüft regelmässig die geltenden Bestimmungen in der Abfallverordnung, der Vollziehungsverordnung sowie der Gebührenverordnung und passt diese bei Bedarf an;</p>			<p>Art. 8 Generelle Zuständigkeit Gemeinde</p> <p>1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Sinne von Art. 3 und 4 ist Sache der Gemeinde;</p> <p>2 Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist die Gemeindeverwaltung, Bau und Werke;</p> <p>3 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Gemeindeverwaltung, Bau und Werke bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung;</p> <p>4 Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen;</p>	
<p>Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen</p> <p>1 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft der Gemeinde Regensdorf verantwortliche Verwaltungsstelle. Diese Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.</p> <p>2 Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnungsamt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollziehungsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p>			<p>Art. 7 Aufgaben der Gemeinde</p> <p>1 Die Gemeinde Regensdorf sorgt dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> o Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden o Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden o ein Häckseldienst angeboten wird o die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können o an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätze, Anlagen usw.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen, die regelmässig geleert werden o das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 10 und 16 der vorliegenden Verordnung vollzogen wird <p>2 Die Gemeinde Regensdorf sorgt für die notwendige Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.</p> <p>3 Die Gemeinde Regensdorf kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.</p>	<p>Art. 9 Aufgaben Gemeinde</p> <p>1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden; b) Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden; c) die Kompostierung geeigneter Abfälle vor Ort mit flankierenden Massnahmen (z. B. Garten-/Kompostberatung, Häckseldienst) gefördert und unterstützt wird; d) die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können. Die Gemeinde informiert die Haushalte wiederkehrend über Sammel- und Verkaufsstellen, die Sonderabfälle zurücknehmen und gesetzeskonform entsorgen; e) an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätze, Anlagen usw.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen, die regelmässig geleert werden; f) das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot der vorliegenden Verordnung vollzogen wird; g) die gesetzeskonforme Entsorgung von toten Tierkörpern bis maximal 200 kg aus Haushalten sichergestellt ist, indem sie sich einer behördlich bewilligten, regionalen Tierkörper-Sammelstelle anschliesst. Sie informiert die Haushalte wiederkehrend darüber, welcher Sammelstelle die Gemeinde angeschlossen ist und welche anderweitigen Entsorgungsmöglichkeiten für tote Tierkörper bestehen; <p>2 Die Gemeinde sorgt für die notwendige Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind;</p> <p>3 Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen;</p>	
<p>Art. 6 Information</p> <p>1 Die Gemeinde Regensdorf informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p>2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungskalender.</p> <p>3 Die Gemeinde Regensdorf erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.</p>		<p>Neu in III. Zuständigkeiten, Aufgaben und Pflichten der Gemeinde</p>	<p>Art. 8 Sammlungen</p> <p>1 Die Gemeinde Regensdorf bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.</p> <p>2 Für folgende Abfälle bietet die Gemeinde Regensdorf entweder regelmässige Abfahren oder Sammelstellen an: Sperrgut, Papier, Karton, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushaltungen.</p> <p>3 Die Gemeinde Regensdorf kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.</p> <p>4 Die Gemeinde Regensdorf lässt die vom Kanton angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushaltungen durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p>5 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde Regensdorf ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p>	<p>Art. 10 Sammlungen</p> <p>1 Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an;</p> <p>2 Für folgende Abfälle bietet die Gemeinde entweder regelmässige Abfahren oder Sammelstellen an: Sperrgut, biogene Abfälle, Papier, Karton, Glas, Metalle, Alttextilien und Schuhe sowie Altöl aus Haushalten;</p> <p>3 Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten;</p> <p>4 Die Gemeinde lässt die vom Kanton angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen;</p> <p>5 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung;</p>	
<p>II. Organisation und Verhaltenspflichten</p>	<p>III. Zuständigkeiten, Aufgaben und Pflichten</p> <p>Aufgaben und Pflichten der Gemeinde</p>	<p>Muster Verordnung AWEL</p>			

Regensdorf

Bestehend	Neu	Bemerkungen	Bestehend	Neu	Bemerkungen
	<p>6 Die Gemeinde kann mit Abfallverursachenden bzw. -inhaberinnen und -inhaber vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren;</p> <p>Art. 11 Information</p> <p>1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton;</p> <p>2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungskalender;</p> <p>3 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt;</p>		<p>11 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Plastik- oder Kartonbecher, Verpackungen von Nahrungsmitteln, Kaugummis, Zigarettenskippen, Taschentücher usw.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen. Gleiches gilt für Hundekot. Dieser ist mit Robidog-Säckchen in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.</p> <p>12 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Umgang mit Abfall gemäss Vorlage AWEL Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von anderen Abfällen benützt werden.</p> <p>13 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-away-Betriebe, Imbissstände usw.) haben ihrer Kundschaft genügend Abfallbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p> <p>14 Die Gemeinde Regensdorf kann mit Abfallverursachern bzw. -inhabern vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.</p> <p>15 Bei Veranstaltungen können die Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.</p> <p>16 Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Dies gilt auch für zerkleinerte Abfälle und insbesondere für Öle und Fette.</p> <p>17 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p>18 Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmebewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster (Waldabfälle) oder durch die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Brauchtums- und Grillfeuer.</p> <p>In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen usw.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten usw. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.</p>	<p>4 Betriebe dürfen ihre Separatabfälle (z.B. Papier, Karton, Verpackungsglas) den Sammelstellen und/oder den Separatsammlungen nur im Einverständnis mit der Gemeinde übergeben. Bei grösseren Mengen Separatabfällen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Betriebe übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen;</p> <p>5 Betriebsabfälle sind von den Verursachenden bzw. Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen;</p> <p>6 Bauabfälle sind von den Verursachenden bzw. Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen;</p> <p>7 Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfallsammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt;</p> <p>8 Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Verursachenden bzw. Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen;</p>	
<p>Art. 9 Pflichten der Abfallverursacher bzw. -inhaber</p> <p>1 Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde Regensdorf organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Möbel, Teppiche, Skis, Klaviere usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden.</p> <p>2 Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, ab sechs Wohneinheiten, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Containern für den Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung für die Abfuhr sowie die Sauberhaltung der Containerstandorte liegt in der Verantwortung des Liegenschafteneigentümers. Ausführungsbestimmungen sind in der Vollziehungsverordnung Art. 4 «Behältnisse für Kehricht» geregelt.</p> <p>3 Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.</p> <p>4 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benutzt werden.</p> <p>5 Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.</p> <p>6 Betriebe dürfen ihre Separatabfälle (z.B. Papier, Karton, Verpackungsglas) den Sammelstellen und</p> <p>7 /oder den Separatsammlungen nur im Einverständnis mit der Gemeinde Regensdorf übergeben. Bei grösseren Mengen Separatabfällen kann die Gemeinde Regensdorf die Entsorgungspflicht auf die Betriebe übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.</p> <p>8 Betriebsabfälle sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.</p> <p>9 Bauabfälle sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.</p> <p>10 Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.</p>	<p>Aufgaben und Pflichten der Abfallinhaber/Innen</p> <p>Art. 12 Aufgaben Abfallinhaber/Innen allgemein</p> <p>1 Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selbst zu kompostieren;</p> <p>2 Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können;</p> <p>3 Übrige Abfälle müssen selbst und auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden;</p> <p>4 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benutzt werden;</p> <p>5 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt;</p> <p>Art. 13 Bereitstellung Siedlungsabfälle Grundsätze</p> <p>1 Falls verhältnismässig, ist die Eigentümerschaft von Liegenschaften bei Umbauten, Neubauten und Sanierungen verpflichtet, ab sechs Wohneinheiten, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Normcontainern (EN 840, 140L, 240L, 360L oder 770/800L) für Kehricht, biogene Abfälle und Karton für den Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung für die Abfuhr sowie die Sauberhaltung der Containerstandorte liegt in der Verantwortung der Liegenschaftseigentümerschaft. Ausführungsbestimmungen sind in der Vollziehungsverordnung geregelt;</p> <p>2 Liegenschaften, welche bereits Normcontainer bereitstellen, dürfen die Container, auch bei Umbauten, Neubauten und Sanierungen, nur unter Zustimmung der Gemeinde entfernen.</p> <p>3 Die Gemeinde kann die Liegenschaftseigentümerschaft bei Bedarf oder bei Missständen dazu verpflichten, ihren Mietenden die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen der Siedlungsabfälle zur Verfügung zu stellen;</p>		<p>Art. 14 Besondere Entsorgungspflichten</p> <p>1 Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen; haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen;</p> <p>2 Bei Veranstaltungen können die Verursachenden von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden;</p>		
				<p>IV. Verbote</p> <p>Art. 15 Unzulässige Entsorgung von Abfällen</p> <p>1 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Plastik- oder Kartonbecher, Verpackungen von Nahrungsmitteln, Kaugummis, Zigarettenskippen, Taschentücher usw.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen. Gleiches gilt für Hundekot. Dieser ist mit Robidog-Säckchen in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen;</p> <p>2 Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dies gilt auch für zerkleinerte Abfälle und insbesondere für Öle und Fette;</p> <p>3 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen;</p>	

Regensdorf

Bestehend	Neu	Bemerkungen	Bestehend	Neu	Bemerkungen
	<p>4 Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmebewilligungen werden durch die zuständigen Revierförsterinnen und Revierförster (Waldabfälle) oder durch die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Brauchtums- und Grillfeuer;</p> <p>5 In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen usw.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten usw. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden;</p> <p>6 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden;</p>			<p>5 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Haushalte und Betriebe liegt bei der Liegenschaftseigentümerschaft, bei Baurechtsverhältnissen bei den Baurechtsnehmenden und bei Stockwerkeigentum bei den die Stockwerkeigentümerschaft. Bei Miteigentum haftet die Miteigentümerschaft solidarisch. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung;</p> <p>6 Für Forderungen aus einer laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen die bisherigen und die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer solidarisch;</p>	
III. Gebühren	V. Finanzierung		Art. 12 Grundgebühr	Art. 19 Volumen- und gewichtsabhängige Abfallgebühren	
	<p>Art. 16 Spezialfinanzierung</p> <p>1 Die Gemeinde führt für die öffentliche Abfallentsorgung eine Spezialfinanzierung im Sinn der kantonalen Gemeindegesetzgebung;</p> <p>2 Die Gemeinde bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse;</p> <p>3 Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung oder der Spezialfinanzierung gegenüber der Gemeinde werden marktgerecht verzinst. Die Gemeinde legt den Zinssatz fest;</p>		<p>1 Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde Regensdorf für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.</p> <p>2 Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde Regensdorf nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p> <p>3 Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit, für Gewerbe- und Industriebetriebe pro Betriebseinheit.</p> <p>4 Für Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle über die kommunalen Separatabfahren oder Sammelstellen entsorgen, kann der Gemeinderat eine erhöhte Grundgebühr erheben.</p> <p>5 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Haushalte und Betriebe liegt beim Liegenschaftseigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.</p>	<p>1 Für die Abfallsammlung und Behandlung von Kehricht und Sperrgut werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren (Verursachergebühren) erhoben;</p> <p>2 Die Gebühren gemäss Abs.1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen;</p> <p>3 Die Gebührenart für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen wird in der Gebührenverordnung festgelegt;</p> <p>4 Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen;</p> <p>5 Zur Erreichung des minimalen, mengenabhängigen Gebührenanteils kann der Gemeinderat zusätzliche Verursachergebühren (z.B. Grüngebühren) erheben;</p>	
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	Art. 17 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip		Art. 13 Gebührenverordnung	Art. 20 Gebührenverordnung	
<p>1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern bzw. den Inhabern der Abfälle überbunden.</p> <p>2 Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruiertbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. Abfälle aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfälle, illegal abgelagerte Abfälle) werden über die Abfallrechnung gedeckt.</p>	<p>1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachenden bzw. den Inhaberinnen und Inhabern der Abfälle überbunden;</p> <p>2 Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruiertbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. Abfälle aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfälle, illegal abgelagerte Abfälle) werden über die Abfallrechnung gedeckt;</p>		<p>1 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Gebührenverordnung fest.</p> <p>2 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen werden vom Gemeinderat offengelegt.</p> <p>3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands überprüft und allenfalls neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p>	<p>1 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Gebührenverordnung fest;</p> <p>2 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen werden vom Gemeinderat offengelegt;</p> <p>3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands überprüft und allenfalls neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt;</p>	
Art. 11 Volumen- und gewichtsabhängige Abfallgebühren	Art. 18 Grundgebühr		Art. 14 Gebührenerhebung	Art. 21 Gebührenerhebung	
<p>1 Für die Abfallsammlung und Behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Kehricht aus Haushalten o Kehricht aus Betrieben o Sperrgut aus Haushalten und Betrieben <p>2 Die Gebühren gemäss Abs.1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.</p> <p>Die Gebührenart für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen wird in der Gebührenverordnung festgelegt.</p>	<p>1 Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen;</p> <p>2 Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden;</p> <p>3 Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit, für Gewerbe- und Industriebetriebe pro Betriebseinheit;</p> <p>4 Für Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle über die kommunalen Separatabfahren oder Sammelstellen entsorgen, kann der Gemeinderat eine erhöhte Grundgebühr erheben;</p>		<p>1 Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.</p> <p>2 Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet werden.</p>	<p>1 Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt;</p> <p>2 Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet werden;</p>	
			IV. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	VI. Rechtspflege, Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	
			Art. 15 Kontrolle	Art. 22 Rechtspflege	
			<p>1 Die Gemeinde Regensdorf ist berechtigt, Abfallgebäude zu Kontrollzwecken zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.</p> <p>2 Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.</p>	<p>Es gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959.</p>	
			Art. 16 Strafbestimmungen	Art. 23 Kontrolle	
			<p>Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG).</p>	<p>1 Die Gemeinde ist berechtigt, Abfallgebäude zu Kontrollzwecken zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden;</p> <p>2 Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt;</p>	
				Art. 24 Strafbestimmungen	
				<p>Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG).</p>	

Regensdorf

Bestehend	Neu	Bemerkungen
Art. 17 Schlussbestimmungen 1 Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion. 2 Die Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich, am 1. Januar 2015 in Kraft. 3 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung der Gemeinde Regensdorf vom 1. April 1996 (geändert am 6. Januar 1998) sowie alle früheren Erlasse aufgehoben.	Art. 25 Schlussbestimmungen 1 Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion; 2 Die Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich, am 1. Januar 2027 in Kraft; 3 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung der Gemeinde vom 1. Januar 2015, sowie alle früheren Erlasse aufgehoben;	
Diese Abfallverordnung wurde vom Gemeinderat mit GRB vom 30. September 2014 genehmigt.	Diese Abfallverordnung wurde vom Gemeinderat mit GRB Nr. 258 vom 2. September 2025 genehmigt.	
Genehmigt von der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, mit Verfügung Nr. 1836 vom 17. Dezember 2014.	Genehmigt von der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, mit Verfügung Nr. XXXX vom XX.XX.XXXX.	

Die Synopse und die revidierte Abfallverordnung liegen für 30 Tage zur Einsicht auf der Gemeindeverwaltung auf.

B. ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026:

Die kommunale Abfallverordnung (AVO) wird in der revidierten Fassung genehmigt.

Regensdorf, 5. Mai 2026

Gemeinderat Regensdorf
 Stefan Marty Präsident
 Stefan Pfyl Schreiber

2. GENEHMIGUNG JAHRESRECHNUNG 2025

A. WEISUNG

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Regensdorf geprüft. Die Erfolgsrechnung schliesst bei CHF 169'804'926.92 Aufwand und CHF 170'564'727.53 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 759'800.61 ab.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt bei Ausgaben von CHF 17'596'593.76 und Einnahmen von CHF 5'345'657.97 Nettoinvestitionen von CHF 12'250'935.79.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist Ausgaben von CHF 796'944.00 und Einnahmen von CHF 215'006.17 aus. Daraus resultiert eine Nettoveränderung von CHF 581'937.83.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 390'241'208.25 aus.

Das Eigenkapital der Politischen Gemeinde Regensdorf erhöht sich um den Ertragsüberschuss auf CHF 178'965'749.28.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Die detaillierten Angaben können der auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufliegenden Jahresrechnung 2025 entnommen werden. Ab dem 22. Mai 2026 wird die vollständige Jahresrechnung 2025 auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf unter www.regensdorf.ch aufgeschaltet.

B. ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 759'800.61 zu genehmigen.

Regensdorf, 24. März 2026

Gemeinderat Regensdorf
 Stefan Marty Präsident
 Stefan Pfyl Schreiber

C. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Regensdorf in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 24.03.2026 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr. 169'804'926.92
	Gesamtertrag	Fr. 170'564'727.53
	Ertragsüberschuss	Fr. 759'800.61
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 17'596'593.76
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 5'345'657.97
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 12'250'935.79
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 215'006.17
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr. 796'944.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. -581'937.83
Bilanz	Bilanzsumme	Fr. 390'241'208.25

- Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen, dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 178'965'749.28.
- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Regensdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
 «Im Zuge der Prüfung erachtet es die Rechnungsprüfungskommission als sinnvoll, der Sorgfalt bei den Buchungen sowie der korrekten Ausgestaltung der Verträge künftig verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen. Sie weist zudem auf die Bedeutung eines weiterhin sorgfältigen Umgangs mit den finanziellen Mitteln und einer klaren Priorisierung zwischen notwendigen und wünschbaren Ausgaben hin. Vor dem Hintergrund anstehender Investitionen erscheint es sinnvoll, nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte zu veräussern, um das Fremdkapital zu reduzieren und die Zinsbelastung langfristig zu senken.»
- Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Regensdorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Regensdorf, 06. Mai 2026

Rechnungsprüfungskommission Regensdorf
 Dr. René Schwarz Präsident
 Sarah Walder Aktuarin

Uebersicht

Jahresrechnung 2025 / Politische Gemeinde

Rechnung 2024		Budget 2025			Rechnung 2025	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
154'592'987.11	158'106'424.33	160'186'000	159'609'900	Erfolgsrechnung Total Aufwand Total Ertrag Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	169'804'926.92	170'564'727.53
3'513'437.22	0.00	0	576'100		759'800.61	0.00
158'106'424.33	158'106'424.33	160'186'000	160'186'000		170'564'727.53	170'564'727.53
15'319'158.84	2'333'152.00 12'986'006.84	22'155'000	6'328'000 15'827'000	Investitionen im Verwaltungsvermögen Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss	17'596'593.76	5'345'657.97 12'250'935.79
15'319'158.84	15'319'158.84	22'155'000	22'155'000		17'596'593.76	17'596'593.76
24'827'653.53	0.00 24'827'653.53	1'200'000	0 1'200'000		215'006.17	796'944.00
24'827'653.53	24'827'653.53	1'200'000	1'200'000	581'937.83	796'944.00	
0.00	174'692'511.45 3'513'437.22	576'100.00	178'205'948.67 0.00	Veränderung Eigenkapital Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	0.00	178'205'948.67 759'800.61
178'205'948.67		177'629'848.67			178'965'749.28	
178'205'948.67	178'205'948.67	178'205'948.67	178'205'948.67		178'965'749.28	178'965'749.28